

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Greiling zum 01.09.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Greiling folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 – Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung. Dabei ist die durchschnittliche Nutzungszeit der Einrichtung pro Tag zu verrechnen. Die Buchungszeiten des jeweiligen Wochentages sind für eine Woche zu addieren und mit der Anzahl der summierten Tage (5) zu dividieren. Daraus errechnet sich die durchschnittliche tägliche Buchungszeit des jeweiligen Kindes.

§ 5 – Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Betreuungsmonat, gemäß der von den Erziehungsberechtigten gewählten, durchschnittlichen täglichen Buchungszeit, abhängig von der festgelegten Öffnungszeit, monatlich

für Kinderkrippe

von mehr als 3 Std. bis einschließlich 4 Std.	285,00 €
von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	313,00 €

von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	344,00 €
von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	378,00 €
von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	416,00 €

für Kindergarten

von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	125,00 €
von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	138,00 €
von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	152,00 €
von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	167,00 €
von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	184,00 €

- (2) Das Getränkegeld in Höhe von 3,00 € und das Spielgeld in Höhe von 2,00 € monatlich ist im Beitrag enthalten.
- (3) Die oben genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben.
- (4) Das Mittagessen wird von einem externen Caterer geliefert, hierbei entstehen zusätzliche Kosten. Die Abrechnung dafür erfolgt gesondert.

In der Krippengruppe wird das Mittagessen nach den gebuchten Tagen abgerechnet.

Im Kindergarten wird das Mittagessen mit Monatspauschalen abgerechnet. Es werden je nach Anzahl der Wochentage, an denen das Essen in Anspruch genommen wird, pro Monat berechnet:

bei einem Essen	18,20 €
bei zwei Essen	36,40 €
bei drei Essen	54,60 €
bei vier Essen	72,80 €
bei fünf Essen	91,00 €

- (5) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern gewährt die Gemeinde für das jeweils älteste Kind einen Nachlass von 25% ohne besonderen Antrag.
- (6) Bei Krankheit des Kindes, Urlaubsaufenthalte und Ferien sind die Gebühren zu bezahlen.
- (7) Die Gebühr wird bei Bedarf den laufenden, steigenden Kosten angepasst.
- (8) Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse, etc. werden je nach Anfall vorweg erhoben.

§ 6 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Greiling vom 01.09.2021 außer Kraft.

Greiling, 25.07.2023



Anton Margreiter
1. Bürgermeister